

Gladys Acosta Vargas und ihr Einsatz für spezielle Rechte indigener Frauen

von Andrea Scheuring und Nina Weideler

Wer ist Gladys Acosta Vargas?

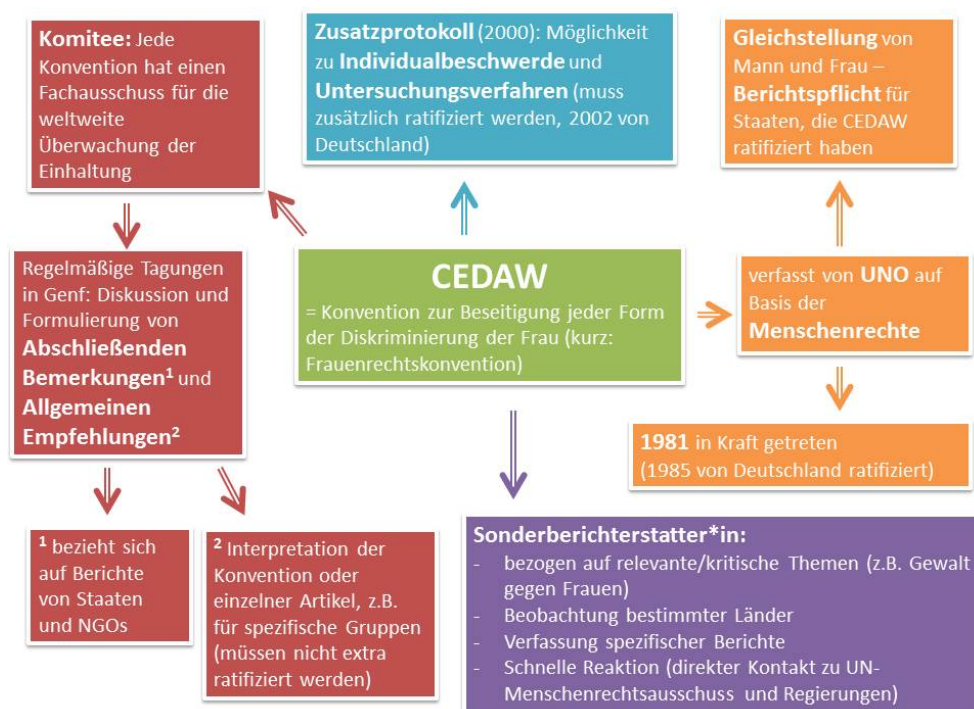


Abb. 1: Gladys Acosta V.
[<http://www.unrisd.org/beitrag+20-acosta>]



Die Informationen stammen aus unserem Interview am 22. Juni 2019 und einem Interview mit dem [Arbeitskreis Menschenrechte](#).

CEDAW und die Umsetzung der Frauenrechtskonvention



Übersicht über die Funktionsweise der Frauenrechtskonvention nach Prasad 2011

Eine vollständige Version der Konvention zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau findet sich auf der deutschsprachigen Seite der [Vereinten Nationen](#).

Gladys Acosta betonte mehrmals, dass das Komitee zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau häufig als Vermittlungsorgan zwischen den Regierungen einzelner Staaten und den dort lebenden Frauen(-gruppen) auftritt.

Universalität und Diversität im Kontext der Menschenrechte

Die Menschenrechte sind universell, egalitär und unveräußerlich. Universell bedeutet, dass sie für alle Menschen gelten, egalitär, dass alle Menschen die gleichen Rechte in gleichem Umfang besitzen, und unveräußerlich, dass ein Mensch die eigenen Rechte weder verlieren noch auf sie verzichten kann. Das Besondere an Menschenrechten ist, dass die Rechte oder die Ansprüche auf diese auch außerhalb des eigenen Staates/Kulturkreises/etc. eingefordert werden können (Weiß 2016: S.204ff)

Yousefi sagt, die universelle Würde, die jedem Menschen innewohnt, sei der Grundstein der Menschenrechte (Yousefi 2013: S.7). Universalität bezeichnet Bielefeldt als das Gegenteil von Partikularität und als das Globale im Vergleich zu Regionalem. Dementsprechend geht es bei der Universalität der Menschenrechte um das Menschsein an sich und nicht darum, wie viele Länder oder Personen die Existenz der Menschenrechte anerkennen. Dennoch wird zur Legitimation und Durchsetzung jener Zustimmung bzw. Rückhalt benötigt. In einer von Pluralität und Diversität geprägten Welt existieren verschiedene, zum Teil auch widersprüchliche Positionen. Deshalb haben die Vereinten Nationen den Inhalt der Menschenwürde nicht konkret definiert, sondern es bei einem abstrakten Konzept belassen (Bielefeldt 2013: S.245ff).

Obwohl die Konventionen der Vereinten Nationen, wie auch die Frauenrechtskonvention, globale Verträge sind, so ist es die Verantwortung eines jeden Staates, die darin enthaltenden Menschenrechte in nationales Recht zu überführen. Dies ist wichtig, da die Menschenrechtspakte in Artikel 1 Absatz 1 [die Autonomie von Völkern](#) garantieren. Nun stellt sich die Frage, ob dies im Widerspruch zur Universalität der Menschenrechte steht. Besonders dringend erscheint diese Frage in Verbindung mit der Kritik des Eurozentrismus. In Bezug auf Menschenrechte taucht häufig die Kritik auf, dass die geschichtlichen Traditionslinien rein westlich seien und damit die Menschenrechte selbst ein westliches Produkt darstellten (Weiß 2016: S.203ff). In dieser Sicht wird die Entwicklung der Menschenrechte von der Stoa über die Bibel, die Magna Charta bis hin zur französischen und amerikanischen Revolution hergeleitet. Bielefeldt betont jedoch, dass dies eine rückwirkende Interpretation darstellt. Konzepte werden so in geschichtliche Dokumente hineininterpretiert, die damals so noch nicht existierten. Ein Beispiel ist die Sklaverei, welche üblich war (Bielefeldt 2013:S.249f). Diese sog. westliche Entstehung der Menschenrechte wird von Yousefi als „historisch gewachsenes Vorurteil“ (Yousefi 2013: S.8) bezeichnet.

Bei dieser Geschichtsverklärung wird in der Regel unterschlagen, dass es auch im Westen vielzählige Gegenstimmen gab. Bei einem Blick über den Tellerrand fällt auf, dass die beschriebenen rückblickenden Interpretationen auch mit Dokumenten und Konzepten aus Afrika, Asien, Lateinamerika und dem Orient möglich sind (Bielefeldt 2013: S.251 ff). Weiß argumentiert mit den damaligen Umständen in Europa. Diese haben zur Verschriftlichung der Menschenrechte in Europa geführt, was jedoch nicht bedeutet, dass keine Bestrebungen außerhalb Europas existierten (Weiß 2016: S.211 ff). Menschenrechte können als das „geistige Vermächtnis der Menschheit“ (Yousefi 2013: S.8) anerkannt werden.

Die Forderung nach spezifischen Rechte für indigene Frauen ist jedoch keine Negierung der universellen Rechte. Alle Menschen, so auch indigene Frauen sind mit den Menschenrechten, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegt sind, ausgestattet und durch sie geschützt. Jedoch ist ein spezifisches Verständnis dieser Rechte kontextualisiert auf die Bedürfnisse von bestimmten Gruppen nötig, um die Pflicht der Staaten, diese Rechte zu schützen, zu realisieren. Dies würde durch eine Allgemeine Empfehlung, zugeschnitten auf die Bedürfnisse der betreffenden Gruppe, möglich und erfordere diese daher auch.

Die Anerkennung spezifischer Menschenrechte

Gladys Acosta betrachtet die ILO-Konvention 169 *Übereinkommen über eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern* und die Erklärung der Rechte der indigenen Völker als „wichtige Schritte zur Anerkennung spezifischer Menschenrechte“ (Acosta 2019: S.114) am Beispiel der Rechte indigener Bevölkerung. Einige Inhalte, Vor- und Nachteile dieser beiden Instrumente werden daher in aller Kürze dargestellt

Die ILO-Konvention 169

Die [ILO -Konvention 169](#) wurde 1989 verabschiedet, trat 1991 in Kraft und wurde bisher von 23 Staaten [ratifiziert](#) . Deutschland gehört zu den Staaten, die nicht ratifiziert haben. Diese Konvention ist „das einzige [rechtlich] verbindliche internationale Instrument, das sich ausschließlich mit den Rechten indigener Völker befasst“ (Göcke 2016: S.555), wenn auch die Umsetzung vor allem von den Nationalstaaten abhängt (Rüttinger/Griestop 2015: S.3) und ein Einklagen der Rechte schwierig ist. Indigene wurden nur begrenzt an der Ausarbeitung beteiligt (Göcke 2016: S.554) und die Rechte sind nicht besonders konkret (Rüttinger/Griestop 2015: S.1), dennoch gilt die Konvention als besonders wichtig für indigene Völker, denn sie enthält deren Selbstbestimmungsrecht (Göcke 2016: S.554). Dadurch wurden kollektive Rechte geschützt, vor allem Landrechte (Göcke: S.554f), sowie das Recht auf Konsultationen beim Eingriff in Territorien indigener Völker eingeführt (Acosta 2019: S.116f). Zudem wird die Konvention häufig herangezogen, zum Teil schon als Völkergewohnheitsrecht eingeordnet und dadurch trotz der geringen Anzahl an ratifizierenden Staaten verbindlicher (Göcke 2016: S.555f). Indigene Frauen bemängeln, dass ihre Beteiligung bei Konsultationen trotzdem oft nur formal stattfindet (Acosta 2019: S.116f). Zudem merkt Gladys Acosta an, dass die Verbindung zwischen individuellen und kollektiven Rechten nicht ausreichend zum Ausdruck komme.

Die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte indigener Völker

2007 wurde die [Erklärung der Vereinten Nationen](#) über die Rechte indigener Völker, die daran mitwirkten, verabschiedet. Sie wurde von den meisten Staaten angenommen, ist jedoch nicht rechtlich bindend. Die indigenen Völker wurden durch die Erklärung auf eine Ebene mit allen Völkern gestellt und die speziell für sie relevanten Rechte hervorgehoben, insbesondere deren Selbstbestimmungsrecht und damit die Lebensweise und Kultur geschützt (Rüttinger/Griestop 2015: S.2). Das Selbstbestimmungsrecht ist deutlicher als in der ILO-Konvention 169 und die Rechte konkreter, was den indigenen Völkern einen Mehrwert bringt. Einige Inhalte werden dem Völkergewohnheitsrecht zugeordnet und dadurch verbindlich. (ebd.: S.5)

Schutz indigener Frauen

Indigene Frauen und ihre Rechte sind durch die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 allein aufgrund der Tatsache, dass sie Menschen sind, geschützt. Jedoch sieht Gladys Acosta es als eine Erfahrung ihres Komitees an, dass diese allgemeinen Menschenrechte häufig detaillierter sein, d.h. ausformuliert werden müssen, um diese zu spezifizieren und so an die unterschiedlichen Bedürfnisse der Menschen anzupassen. Aus diesem Grund gibt es

beispielsweise bereits neun Menschenrechtskonventionen zur Spezifizierung der AEMR, eine davon die [CEDAW](#). Zudem waren diese Konventionen als völkerrechtliche Verträge bis zum Inkrafttreten der Menschenrechtspakte im Jahr 1976 verbindlicher als die AEMR (Ross/Knecht: S.334, Kälin/Künzli 2013: S.42). Auch die Konventionen selbst sind durch [Allgemeine Empfehlungen](#) weiter spezifiziert worden. Gladys Acosta erkennt darin ein wichtiges Instrument zur Umsetzung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (Acosta 2019: S.112).

Die Staaten, die für Garantie und Schutz der Rechte verantwortlich sind, brauchen häufig eine genauere Erklärung der Rechte, um diese auch entsprechend zu implementieren. Mit der zunehmenden Diversifizierung, die sich beispielsweise in der zunehmenden Bedeutung von [Intersektionalität](#) und damit Anerkennung von [Mehrfachdiskriminierungen](#) zeigt, erkennt Gladys Acosta eine Anforderung an die CEDAW und das zugehörige Komitee, dieser gerecht zu werden und die Rechte wo nötig und gefordert entsprechend zu spezifizieren.

Den Beginn des Einforderns von speziellen Rechten durch indigene Frauen sieht Gladys Acosta in der 4. Weltfrauenkonferenz in Peking 1995, in der diese wohl erstmals deutlich in Erscheinung getreten sind, sich hörbar machten und so ihre „Opferrolle“ überwandern (Acosta 2019: S.114). Auch deren Forderung nach internationalem Schutz, dem die Vereinten Nationen mit der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker im Jahr 2007 nachkamen, stelle einen Meilenstein dar. Zwar wurde sowohl dadurch, als auch schon vorher durch die ILO-Konvention 169 eine Diversitätsdimension, nämlich ethnische Zugehörigkeit, und durch die CEDAW die des Geschlechts berücksichtigt, jedoch nicht mehrere Diversitätsdimensionen, hier: Geschlecht und ethnische Zugehörigkeit. 2016 sind indigene Frauen daher an das Komitee mit der Forderung nach einer Allgemeinen Empfehlung für die Rechte indigener Frauen herangetreten. Seitdem setzt sich Gladys Acosta in ihrer Rolle als Mitglied des Komitees für die Anerkennung der speziellen Situation und Rechte der indigenen Frauen im Sinne der Intersektionalität ein (Acosta 2019: S.114f).

Den Prozess der Entwicklung einer entsprechenden Allgemeinen Empfehlung beschreibt Gladys Acosta als sehr lehrreich. Sich bei Konsultationen auf die Weltanschauung und Spiritualität der indigenen Völker einzulassen und deren Erfahrungen und Handeln möglichst unvoreingenommen nachzuvollziehen sei wesentlich, um in einen Dialog zu treten und gemeinsam mit den Frauen an einer Spezifizierung ihrer Rechte zu arbeiten, ohne sie dabei in eine „Opferrolle“ zu drängen (Acosta 2019: S.115f). Die indigenen Frauen werden intensiv in die Entwicklung einer Allgemeinen Empfehlung eingebunden. Beispielsweise steht als nächster Schritt an, deren Vertreterinnen einen ersten Entwurf zu übergeben, um anschließend zu erörtern, inwieweit damit die Forderungen der indigenen Frauen abgedeckt sind, was evtl. der Weltanschauung widerspricht oder auch, was aus ihrer Sicht fehlt.

Das Komitee schenkt den Stimmen der indigenen Frauen die Aufmerksamkeit, die sie häufig vermissen, und erkennt in ihnen mächtige soziale Akteurinnen, die sich auf beeindruckende Weise gegen Formen von (Fremd-) Herrschaft und Rassismus aussprechen (Acosta 2019: S.114). Zugleich betont Gladys Acosta die Wichtigkeit, die bestehenden regionalen, nationalen und internationalen Strukturen zu achten, aber dennoch möglichst alle Bedürfnisse zu erfassen, und hebt hervor, dass ihr Komitee letztendlich über die endgültige Formulierung entscheiden wird.

Werden indigene Frauen, viele davon aus dem Globalen Süden, gezwungen, sich beim Einfordern ihrer Rechte an westliche Strukturen und Wege anzupassen? Diese Problemstellung ist laut Gladys Acosta ein permanenter Konflikt, da aus ihrer Sicht die Menschenrechtstheorien auf europäischer Denkart und europäischer Geschichte aufbauen. Allerdings wurde ihrer Meinung

nach erkannt, dass es mehr Vorteile hat, Teil der internationalen Diskussion zu werden als sich dagegen zu wehren. Sie rät den indigenen Frauen, sich die Möglichkeiten, die durch die UN bestehen, zu eigen zu machen, beispielsweise durch sogenannte [Schattenberichte](#). Zudem bestehe die Möglichkeit, mit der Implementierung der Rechte indigener Frauen etwas Universell(er)es zu bilden, da sich dadurch mehr Menschen mit der CEDAW und damit der AEMR identifizieren könnten. Sie sieht somit durch eine Allgemeine Empfehlung zum Schutz indigener Frauen eine große Chance in der Kontextualisierung der Menschenrechte. Sorge, dass manche Staaten aus der CEDAW austreten könnten, wenn eine Allgemeine Empfehlung zum Schutz der Rechte indigener Frauen in Kraft tritt, hat Gladys Acosta aufgrund des internationalen Drucks und des Ansehens der UN-Organe nicht.

Kollektive Rechte als ein Beispiel spezifischer Bedürfnisse indigener Frauen

Kollektive Rechte werden häufig als Menschenrechte der "dritten" Generation bezeichnet. Das Selbstbestimmungsrecht der Völker in Artikel 1 der beiden Menschenrechtspakte wird als erstes kollektives Recht in völkerrechtlichen Menschenrechtsverträgen angesehen, erwies sich aber als nicht einklagbar (Kälin/Künzli 2013: S.433). Explizit wurden kollektive Rechte erstmals in der 169. Konvention der ILO (1989) verankert. Später wurden sie auch in die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker (2007) aufgenommen (Estermann 2013: S.53). Gladys Acosta strebt eine Verankerung kollektiver Rechte in einer Allgemeinen Empfehlung zum Schutz der Rechte indigener Frauen an.

Mit kollektiven Rechten werden „nicht mehr nur individuelle Personen [als] Träger und Subjekte von Rechten [erkannt], sondern auch kollektive Einheiten wie indigene Völker“ (ebd.). Dies entspricht den Vorstellungen von Indigenen. Die Einführung kollektiver Rechte der Völker würde daher zu einer Relativierung und interkulturellen Kontextualisierung der Menschenrechte führen (ebd.). Jedoch sind kollektive Rechte nicht unumstritten (ebd: S.54). Im Mittelpunkt der Diskussion einer Anerkennung von kollektiven Rechten steht unter anderem die Frage, ob durch eine Kontextualisierung die Universalität der Menschenrechte gesteigert oder vermindert wird (Estermann 2013: S.223f) und ob kollektive Rechte die individuellen Rechte einschließen oder einschränken (Rosenthal 2018: S.238). Zudem ist unklar, wie kollektive Rechte durchsetzbar sein können und wie sich ein Kollektiv, z.B. vor Gericht, vertreten kann und gegen wen Ansprüche geltend gemacht werden können.

Gladys Acosta vertritt die Sichtweise, dass Menschenrechte, angepasst an Bedürfnisse von Merkmalsgruppen, zu einem Mehrwert der Menschenrechte und Universalität führen. Sie hebt die Bedeutung kollektiver Rechte als wesentlich für die Bedürfnisse indigener Frauen hervor (Acosta 2019: S.116). Anhand der Berichte von Angelina Aspuac, einer Vertreterin von [AFEDES](#), der Organisation der Maya – Weberinnen aus Guatemala, wird die Wichtigkeit kollektiver Rechte für indigene Frauen am Beispiel kollektiver Urheberrechte sehr deutlich (Marschall 2019: S.126f). Die Einführung der kollektiven Rechte in einer Allgemeinen Empfehlung zum Schutz der Rechte indigener Frauen wäre insofern eine entscheidende Neuerung, als dadurch bspw. auch Deutschland aufgrund der Ratifizierung der CEDAW, aber Ablehnung der 169. Konvention der ILO, kollektive Rechte anerkennen würde.

Fazit

Anhand der Ausführungen von Gladys Acosta Vargas in Verbindung mit der Entwicklung von spezifischen Konventionen zeigt sich deutlich die Bedeutung, die Umsetzung von Menschenrechten als einen dynamischen Prozess zu begreifen. Dieser erfordert sowohl ein

Berücksichtigen neuer Situationen und Erkenntnisse wie der Intersektionalität, von Diversitätsdimensionen und Mehrfachdiskriminierungen als auch ein Aushandeln zwischen den Forderungen von Bedürfnisgruppen, beispielsweise indigenen Frauen und den Strukturen der Vereinten Nationen sowie Funktionsweise der Menschenrechtsinstrumente.

Die Erläuterungen haben zudem deutlich gemacht, wie unterschiedlich die Blickwinkel auf die Universalität der Menschenrechte sind. Gladys Acostas Plädoyer, eine Kontextualisierung von Menschenrechten als Gewinn für deren Universalität zu erkennen, da sich dadurch mehr Menschen, auch spezifische Gruppen, mit ihnen identifizieren und zudem der postkolonialen und eurozentrischen Kritik an den Menschenrechten Sorge getragen werden kann, erscheint schlüssig.

Zugleich zeigt das Beispiel der Forderungen indigener Frauen, mit denen sich das Komitee zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau beschäftigt, dass Menschen auf aller Welt die Menschenrechte und die damit in Verbindung stehenden Institutionen aufsuchen und schätzen, weil sie an die hohe Bedeutung der Menschenrechte und den damit verbundenen Schutz glauben. Das Beispiel der kollektiven Rechte als spezielles Bedürfnis indigener Frauen macht erkennbar, wie wichtig eine Kontextualisierung ist, um den vielfältigen Anforderungen und Bedürfnissen gerecht zu werden.

Gladys Acostas pragmatischer Umgang mit den Menschenrechten, deren Universalität und deren Spezifizierung hat uns beeindruckt und uns einen neuen Blickwinkel darauf eröffnet. Ihr Einsatz für die Rechte indigener Frauen könnte der Anfang für ein Umdenken sein, erfordert ein Einlassen auf andere Weltansichten und dadurch eine Abkehr vom Eurozentrismus. Sie hat uns im Rahmen des Interviews mit ihr gezeigt, wie nahe sich doch scheinbar unnahbare UN-Organen und spezifische Lebenswelten stehen können, und wie wichtig es ist, die Menschenrechte sowohl von der Diversität als auch der Universalität aus zu denken.

In jedem Fall bleibt es aber zentral, auf die Menschenrechte und ihre Verletzungen aufmerksam zu machen, da dies - wie Gladys Acosta in unserem Interview betonte - nicht nur dazu dient, (diplomatischen) Druck auf Staaten auszuüben, sondern auch dazu, den betroffenen Menschen ihre (spezifischen) Rechte und (Verteidigungs-)Möglichkeiten aufzuzeigen. Die Schaffung eines entsprechenden Bewusstseins muss mit leicht zugänglicher und verständlicher Aufklärung verbunden werden, in deren Rahmen den Staaten ihre Pflichten bezüglich des Menschenrechtsschutzes erklärt werden. Gleichzeitig müssen die Betroffenen über ihre Rechte und die damit zusammenhängenden Rechtswege aufgeklärt werden, um sie zum Einfordern ihrer Rechte zu befähigen.

Literaturverzeichnis

- Acosta Vargas, Gladys (2019): CEDAW: Auf der Suche nach Übereinstimmungen zwischen feministischem Denken und der Weltansicht indigener Frauen, in: Franger, Gaby (Hrsg.): Alltag Erinnerung Kunst Aktion. Rück Blick Nach Vorne, Nürnberg: Zentrum für interkulturelle Frauenalltagsforschung und internationalen Austausch e.V., S.112-121
- Bielefeldt, Heiner (2013): Menschenrechte und Interkulturalität. Zum Universalitätsanspruch der Menschenrechte angesichts des kulturellen Pluralismus, in: Menschenrechte im Weltkontext. Geschichten – Erscheinungsformen – Neuere Entwicklungen, Wiesbaden: Springer VS, S.245-254

- Marschall, Cornelia (2019): Unsere Bewegung ist Ausdruck unserer Würde, in: Franger, Gaby (Hrsg.): Alltag Erinnerung Kunst Aktion. Rück Blick Nach Vorne, Nürnberg: Zentrum für interkulturelle Frauenalltagsforschung und internationalen Austausch e.V., S.122-128
- Estermann, Josef (2013): Menschenrechte in lateinamerikanischen Traditionen, in: Menschenrechte im Weltkontext. Geschichten – Erscheinungsformen – Neuere Entwicklungen, Wiesbaden: Springer VS, S.49-54
- Göcke, Katja (2016): Indigene Landrechte im internationalen Vergleich. Eine rechtsvergleichende Studie der Anerkennung indigener Landrechte in Kanada, den Vereinigten Staaten von Amerika, Neuseeland, Australien, Russland und Dänemark/Grönland, Heidelberg: Springer
- Kälin, Walter/Künzli, Jörg (2013): Universeller Menschenrechtsschutz. Der Schutz des Individuums auf globaler und regionaler Ebene, 3., vollständig überarbeitete und ergänzte Auflage, Basel: Helbing Lichtenhahn Verlag
- Prasad, Nivedita (2011): Mit Recht gegen Gewalt. Die UN-Menschenrechte und ihre Bedeutung für die Soziale Arbeit. Ein Handbuch für die Praxis, Opladen: Verlag Barbara Budrich
- Rosenthal, Florian (2018): Indigene Rechte: Indigene Souveränität und die Einheit der Menschenrechte, in: Knobloch, Jörn / Schlee, Thorsten: Unschärferelationen. Konstruktionen der Differenz von Politik und Recht, Wiesbaden: Springer VS, S.215-246
- Ross, Friso/Knecht, Matthias (2018): Universeller Menschenrechtsschutz und regionale Menschenrechtsinstrumentarien, in: Wagner et.al. (Hrsg.): Handbuch Internationale Soziale Arbeit. Dimensionen – Konflikte – Positionen. Weinheim Basel: Beltz Juventa, S.323-348
- Rüttinger, Lukas/Griestop, Laura (2015): Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker und dem Übereinkommen über eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern, in: UmSoResS Steckbrief, Berlin: adelphi, S.1-7, online unter: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/dokumente/umsoress_kurzsteckbrief_undripilo_final.pdf (15.07.19)
- Verein Humanrights.ch (n.n) (Hrsg.): Freiheitsrechte, Sozialrechte, Kollektivrechte: zur Einteilung der Menschenrechte, online unter: <https://www.humanrights.ch/de/service/einsteiger-innen/freiheitsrechte-sozialrechte/> (13.07.19)
- Walgenbach, Katharina (2012): Intersektionalität – Eine Einführung, online unter: <http://portal-intersektionalitaet.de/theoriebildung/ueberblickstexte/walgenbach-einfuehrung/> (12.07.19)
- Weiß, Alexander (2016): Die Welt der Menschenrechte – die Menschenrechte der Welt. Zur Normalgeschichte der Menschenrechte und zur Möglichkeit ihrer transkulturellen Kritik, in: De La Rosa, Sybille/Zapf, Holger/Schubert, Sophia (Hrsg.): Trans- und interkulturelle Politische Theorie und Ideengeschichte, Wiesbaden: Springer VS, S.203-220
- Yousefi, Hamid Reza (2013): Einleitung des Herausgebers, in: Menschenrechte im Weltkontext. Geschichten – Erscheinungsformen – Neuere Entwicklungen, Wiesbaden: Springer VS, S.07-19